



- (2) Betroffene Personen im Sinne dieser Datenschutzordnung sind alle Vereinsmitglieder, Kursteilnehmer, Sportler, Funktionsträger, ehrenamtlicher Helfer und weitere Mitarbeiter des Vereins.
- (3) Die Rechtsgrundlage hierfür bilden die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Nach Art. 6 der DSGVO darf ein Verein personenbezogene Daten unter anderem dann verarbeiten, wenn dies zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig ist oder wenn die betroffene Person ihre Einwilligung zur Nutzung bestimmter personenbezogenen Daten für einen bestimmten Zweck schriftlich erteilt hat.
- (4) Personenbezogene Daten sind nach Art 4 der DSGVO alle Informationen, die zur Identifizierung einer natürlichen Person (im Folgenden "betroffene Person" genannt) dienen und darüber hinaus alle Informationen, die etwas über die persönliche oder tatsächliche Situation einer Person aussagen.
- (5) Diese Datenschutzordnung des SV Walddorf regelt den rechtskonformen Umgang mit personenbezogenen Daten und definiert die Rechte und Pflichten des Vereins sowie der betroffenen Personen.
- (6) Diese Datenschutzordnung ist verpflichtend für alle Mitarbeiter des Vereins. Mitarbeiter sind alle gewählten Funktionsträger des Vereins, alle per Anstellungsvertrag beschäftigten Mitarbeiter und alle ehrenamtlich für den Verein tätigen Personen.
- (7) Mit dieser Datenschutzverordnung erfüllt der Verein seine Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der DSGVO gegenüber allen Personen, deren Daten er verarbeitet. Siehe hierzu auch das Merkblatt zur Eintrittserklärung.

#### § 2 Datenerhebung und -speicherung:

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten auf (Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, E-Mail, Telefon, Bankverbindung, Spartenzugehörigkeit).
- (2) Bei einer Familienmitgliedschaft werden zusätzlich die erforderlichen Daten und die Zugehörigkeit der Familienmitglieder erfasst.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden in einem Vereinsverwaltungsprogramm erfasst und auf einem zugangsgeschützten EDV-System in der Geschäftsstelle des SV Walddorf gespeichert und verwaltet. Die Daten werden zusätzlich auf einem zugangsgeschützten externen Datenspeicher gesichert.
- (4) Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
- (5) Darüber hinaus können weitere Daten wie Funktion im Verein, Ehrungen, Verbandsinformationen (z.B. Spielerpass-Nr.) oder Trainer-Lizenzen gespeichert werden.
- (6) Personenbezogene Daten von Nichtmitgliedern (z.B. bei Kursteilnehmern oder ehrenamtliche Helfer, die keine Vereinsmitglieder sind) werden grundsätzlich nur dann verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Ausübung des Vereinszwecks zwingend erforderlich sind oder sich deren rechtskonforme Nutzung aus einem Vertrag (z.B. Kursanmeldung oder Anstellungsvertrag) ergibt. Ansonsten ist die schriftliche Einwilligung der betroffenen Person notwendig.
- (7) Für bezahlte Vereins-Mitarbeiter können darüber hinaus weitere Daten, wie Krankenkassen- und Sozialversicherungs-Nummer erhoben werden, wenn dies zur Anmeldung bei der Sozialversicherung notwendig ist.

- (8) Alle Weiterverarbeitungen, Auswertungen, Listenerstellung, etc. werden grundsätzlich auch auf dem unter (3) genannten EDV-System gespeichert.
- (9) Sämtliche gespeicherte Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Der Zugang zu dem EDV-System ist auf die berechtigten Personen (Geschäftsstelle und Vorstände) beschränkt und mit personalisiertem Passwort geschützt.
- (10) Werden Daten an Vereinsmitarbeiter weiter gegeben (z.B. Teilnehmerlisten), so hat der Vereinsmitarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Daten vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

### § 3 Rechte und Pflichten der betroffenen Personen:

- (1) Jede betroffene Person hat das Recht darauf,
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
  - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
  - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke, für die sie erhoben und gespeichert wurden, nicht mehr notwendig sind,
  - e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten jeder Zeit zu widersprechen,
  - f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten,
- (2) die betroffene Personen werden mit einem Merkblatt über die Informationspflicht des Vereins in Kenntnis gesetzt (siehe Eintritt-Formular).
- (3) Widerspruch oder Änderung der gespeicherten Daten sind per E-Mail an den Datenschutzbeauftragten zu richten, siehe dazu §5.)(8).
- (4) Die betroffenen Personen sind außerdem verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen ihrer persönlichen Kontakt-Daten schriftlich zu informieren an <a href="mailto:info@svwalddorf.de">info@svwalddorf.de</a>.

#### § 4 Datennutzung und -weitergabe:

- (1) Die personenbezogenen Daten einer betroffen Person werden zu folgenden Zwecken im Rahmen der Erfüllung des Vereinsaufgaben im Sinne des Art 6 (1) b DSGVO verwendet. Vertragsgrundlage hierfür ist die Vereinsmitgliedschaft. Die Datenverarbeitung und -nutzung erfolgt in erster Linie zentral durch die Geschäftsstelle und die Vorstandschaft:
  - a) für alle Aufgaben der Mitgliederverwaltung incl. Bankeinzug des Mitgliedsbeitrags.
  - b) für vereinsinterne Ehrungen, Geburtstagsglückwünsche und sonstige persönliche Glückwünsche und Ehrungen von Vereinsmitgliedern.
  - c) für die Erstellung von Mitgliederlisten oder Teilnehmerlisten für die jeweiligen Sparten bzw. Sportangebote und Weitergabe an die jeweiligen verantwortlichen Vereinsmitarbeiter (z.B. Übungsleiter). Die Vereinsmitarbeiter sind verpflichtet, diese Listen ausschließlich für die jeweilige Bestimmung zu verwenden und nicht weiter zu geben. Nach Abschluss der Veranstaltung, des Sportprogramms, des Sportkurses oder nach Beendigung oder Wechsel der Aufgabe sind die Listen von den Vereinsmitarbeitern zu löschen.
  - d) für die jährliche Vereinsförderung der Gemeinde (Übermittlung von Mitgliederdaten, wie Name, Vorname, Adresse, Geschlecht und Alter an die Gemeinde)
  - e) für die Ausstellung von Spielerpässen (WFV)

- f) für Meldungen an Sportverbände und Sportkreise, wie z.B. WLSB, WFV, etc. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB und andere Verbände (z.B. WFV) zu melden. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstände, Übungsleiter) werden die Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt, dies gilt insbesondere auch für die jährliche Beantragung der Übungsleiterbezuschussung sowie die Meldung von Vereinsschiedsrichter. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnislisten und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- g) für Meldung der bezahlten Vereinsmitarbeiter bei der Sozialversicherung (Knappschaft)
- h) für Meldung an die Berufsgenossenschaft.
- i) für Meldungen an die Sportversicherung im Schadensfall.
- (2) Werden personenbezogenen Daten zur Öffentlichkeitsarbeit oder zu sonstigen über §4 (1) hinausgehenden Zwecken verwendet, setzt dies zwingend die schriftliche Einwilligung der betroffenen Person bzw. bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten voraus. Rechtsgrundlage dazu ist Art 6 (1) a) der DSGVO. Die Einwilligung kann jederzeit von der betroffenen Person bzw. von der/den Erziehungsberechtigten schriftlich widerrufen werden.
- (3) Die Veröffentlichung von Bildmaterial, auf dem die betroffenen Personen eindeutig erkennbar sind, setzt das schriftliche Einverständnis der betroffenen Personen voraus. Bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten Voraussetzung. Unterschreibt nur ein Erziehungsberechtigter, wird vorausgesetzt, dass er das alleinige Erziehungsrecht hat. Die Einverständniserklärung kann jederzeit von der betroffenen Person bzw. von der/den Erziehungsberechtigten schriftlich widerrufen werden. Durch geeignete Aushänge bei Veranstaltungen sowie an den Sportplatzeingängen werden die Besucher auf das Fotografieren hingewiesen.
- (4) Liegt die explizite Einwilligung (siehe § 4 (2) und (3)) der betroffenen Person vor (bei Minderjährigen die Einwilligung der Erziehungsberechtigten), können personenbezogene Daten u.a. für die Veröffentlichung verwendet werden:
  - a) in der vereinseigenen Internet-Seite (Homepage)
  - b) in vereinseigenen Publikationen (z.B. s'SVW Blättle, Flyer, Werbebroschüren, u. dgl. )
  - c) für die Berichterstattung im Gemeindeblatt
  - d) für die Berichterstattung in der Presse
  - e) in Social Media, wie Facebook und Instagram
  - f) für Mitgliederinformationen per E-Mail
- (5) Nichtmitglieder, die an Sportangeboten (Sportkursen) teilnehmen oder bestimmte Aufgaben im Verein übernehmen, haben zu Beginn des Kurses bzw. ihrer Tätigkeit, wenn dies nicht durch die Kursanmeldung bzw. den Anstellungsvertrag bereits rechtssicher abgedeckt wird, ebenfalls eine Einwilligung nach §4 (2) und ggfs. eine Einwilligung zur Veröffentlichung von Bildmaterial §4 (3) zu unterschreiben. Beides verfällt nach Beendigung des Kurses bzw. nach Abschluss der Aufgabe.
- (6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern (z.B. Übungsleiter) oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten, auch Bildmaterial, unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder weiter zu geben oder für andere Zwecke zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (7) Sind für die vereinsinterne Kommunikation weitere, über §4 (1) hinausgehende, Daten notwendig (z.B. Tel-Nr. oder E-Mail Adresse für Listen zur Absprache von Fahrgemeinschaften, für E-Mail-Verteiler, für WhatsApp-Gruppen, geschlossene Facebook-Gruppen, Doodle-Listen und ähnliche interne

Kommunikationskanäle) ist dazu ebenfalls eine schriftliche Einwilligung der betroffenen Person, bei Minderjährigen, des/der Erziehungsberechtigten, Voraussetzung.

(8) Für die Kommunikation per E-Mail betreibt der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist. Die E-Mail-Adressen der Mitarbeiter sind funktions- und personengebunden und gegen unberechtigte Nutzung durch Dritte durch Verschlüsslung und Passwort gesichert. Beim Versand von E-Mails (z.B. Mitgliederinformationen) an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als "bcc" zu versenden.

### § 5 Sicherstellung des Datenschutzes

- (1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitarbeiter der Geschäftsstelle, Mitglieder des Vorstands, Spartenleiterinnen und Spartenleiter, Übungsleiter, Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten. Dies betrifft insbesondere den Zugang und die Speicherung von Daten auf gemeinschaftlich genutzten Rechnern, die Geheimhaltungspflicht von Zugängen und Passworten, sowie deren Löschung nach Beendigung der Funktion oder bei Erreichen der Löschfristen.
- (2) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten.
- (3) Vereinsmitarbeiter dürfen grundsätzlich keine Daten an Mitglieder oder Kursteilnehmer oder sonstigen dritten Personen weitergeben (Bsp.: Teilnehmerlisten verteilen oder öffentlich auslegen). Es sei denn es liegt für bestimmte Daten eine Einwilligung gem. §4 (7) vor. Der Austausch von Daten unter den Vereinsmitarbeitern (z.B. Übungsleiter) ist ebenfalls nur dann gestattet, wenn dies für die Durchführung des Vereinszweckes zwingend notwendig ist oder eine schriftliche Einwilligung gem. §4 (7) dazu vorliegt.
- (4) Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, die nach geltendem Recht wie 83 DSGVO und nach §42 BDSG oder in der Satzung des Sportvereins Walddorf vorgesehen sind, geahndet werden.
- (5) Alle Mitarbeiter des Vereins, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, sind in geeigneter Weise zu schulen. Dabei sollen sie zu den Rechtsgrundlagen, der daraus erwachsenden Verantwortung und ihren Pflichten informiert und sensibilisiert werden. Die Mitarbeiter haben ihre Teilnahme an der Schulung und ihre Verpflichtung auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten schriftlich zu bestätigen
- (6) Mit externen Dienstleistern, die personenbezogene Daten verarbeiten, wie E-Mail- und Internet-Provider sowie Provider von externen Servern ist zur Sicherstellung des Datenschutzes ein Auftragsverarbeitungsvertrag abzuschließen.
- (7) Zur Sicherstellung des Datenschutzes erstellt der Verein ein Verfahrensverzeichnis gem. Art 30 (1) DSGVO, woraus alle Maßnahmen abgeleitet werden und anhand dessen die Einhaltung des Datenschutzes überprüft wird.
- (8) Datenschutz-Pannen werden dokumentiert und je nach Schwere an die entsprechende Aufsichtsbehörde gemeldet.
- (9) Der Verein benennt nach Artikel 37 DSGVO und §38 BDSG einen vereinsinternen Datenschutzbeauftragten. Dieser ist Ansprechpartner für alle Fragen zum Thema Datenschutz beim SV Walddorf und unterstützt den Vorstand bei der Sicherstellung des Datenschutzes. Der Datenschutzbeauftragte ist über die E-Mail-Adresse datenschutz@sywalddorf.de zu kontaktieren.
- (10) Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach §26 BGB. Der Gesamtvorstand nach §13 der Vereinssatzung, unterstützt durch den Datenschutzbeauftragten, überprüft ständig die Einhaltung des Datenschutzes, beschließt über die Einführung und Umsetzung

technischer und organisatorischer Maßnahmen, prüft deren Wirksamkeit regelmäßig und generiert bei Bedarf weitere Maßnahmen.

### § 6 Datenlöschung:

- (1) Nach Ausscheiden einer betroffenen Person (z.B. Vereinsaustritt eines Mitglieds) werden alle gespeicherten Daten gelöscht, außer
  - (a) wenn die betroffene Person am Lastschriftverfahren teilgenommen hat oder sonstige Zahlungen (z.B. Übungsleitervergütung) erfolgt sind, müssen Daten wie Name, Geburtstag und Bankverbindung 10 Jahre archiviert bleiben.
  - (b) bei Tod der betroffenen Person werden sofort alle Daten gelöscht.
  - (c) für die Vereinschronik können im Einzelfall relevante Daten einer betroffenen Person archiviert bleiben.
- (2) Daten, die von Nichtmitgliedern erhoben wurden, z.B. im Falle der Teilnahme an einem zeitlich begrenzten Sportangebot (Sportkurs), werden unmittelbar nach Ende des Kurses gelöscht. Auch hier gilt § 3 (1)(a).

# § 7 Inkrafttreten:

Diese Datenschutzordnung wurde durch die Vorstandschaft des Vereins am 13.11.2019 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.

Walddorfhäslach, 13.11.2019

Der Vorstand des Sportverein Walddorf 1904 e.V.